

Lichtenstein-Collnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Lichtenstein, Witzsch, Bernsdorf, Kötzsch, St. Egidien, Sebnitz, Marienau, Knauthen, Ortmannsdorf, Müllers St. Marien, St. Jakob, St. Michael, Stangsdorf, Ullrich, Niederwieschen, Rühlmannsdorf und Zschopau

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Wöchentliche Zeitung im

Amtsgerichtsbezirk

69. Jahrgang.

Nr. 217.

Landesgerichtsbereich

Freitag, den 19. September

Verbreitete Zeitung im

1919.

Für die Städte Lichtenstein und Collnberg stehen als Hebammen Frau Hulda Müller, Lichtenstein, Schulgasse 5 und Frau Klara Kühn, Collnberg, Kirchstraße 56, in Pflicht. Sie können in beiden Städten zu Dienstleistungen herangezogen werden, ohne daß eine Umgehungsgebühr fällig wird. Lichtenstein und Collnberg, am 18. September 1919. Der Stadtrat zu Lichtenstein. Der Stadgemeinderat zu Collnberg.

Obstverkauf in Collnberg an jedermann und in beliebiger Menge Freitag, den 19. September, vormittags 8-12 Uhr. Äpfel, 1 Kilo 1,75 Mk., Birnen, 1 Pfd. 0,50 Mk. Bei den Händlern: Freitag, den 19. September. Verkauf von Marmelade und Zuckerhonig. Auf den Kopf je 1/4 Pfd., zusammen für 90 Pfg. gegen A-Karte, Marke D 3 Verkauf von Margarine, a. b. Kopf 90 Gr. für 65 Pfg. gegen Landeskarte, Marke H 1. Der Ernährungsausschuß für Collnberg.

Die Diensträume des Landeswohnungsamts befinden sich vom 25. September ab Dresden-A., Schloßstraße 34/36, 2. Obergeschloß (alte Kreisbauhofschaft). Fernsprechanschluß wie bisher 17350 und 22738. Wegen des Umzugs bleiben die Diensträume vom 22. - 24. September für den öffentlichen Verkehr geschlossen. Dresden, am 4. September 1919. Ministerium des Innern. Landeswohnungsamt.

Ausführungsverordnung zu der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1919 vom 4. 9. 19 (RSBl. 1919, S. 1513).

- 1. Landwirtschaftliche Berufsvertretung ist der Landeskulturrat. 2. Die dem Kommunalverband übertragenen Geschäfte werden durch seinen Vorsitzenden wahrgenommen. 3. Uebergeordnete Vermittlungsstelle des Kommunalverbandes ist die Landeskartoffelstelle. 4. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatkartoffeln innerhalb eines Kommunalverbandes ist nur gegen Saatkarte gestattet. 5. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatkartoffeln erwerben will, vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes ausgestellt. Sie muß den Namen und Wohnort des Erwerbers sowie die Menge, die erworben werden soll, enthalten und ist zunächst unter Benutzung eines Vordruckes nach untenstehendem Muster auszustellen. Der Ausstellung hat eine Prüfung vorherzugehen, ob der Saatgutbedarf in der beantragten Höhe besteht. 6. Der Erwerb von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die Absendung unter Angabe der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt

die Verladung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Erwerber hat den Empfang des Saatgutes binnen drei Tagen nach dem Eingang seinem Kommunalverbande anzuzeigen, dabei Name und Wohnort des Veräußerers mit anzugeben. Der Erwerber erhält zu diesem Zwecke bei der Aushändigung der Saatkarte vom Kommunalverband einen Postkartenvordruck (vgl. das nachstehende Muster).

Die vom Landeskulturrat festzusetzenden Richtpreise für Saatkartoffeln dürfen nicht überschritten werden.

Der unmittelbare gegenseitige Austausch der gleichen Menge Saatkartoffeln zwischen zwei Wirtschaften, der zur Beschaffung von Saatgut erfolgt, ist ohne Saatkartoffelkarte und ohne besondere Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.

Wer Verträge auf Lieferung von Saatkartoffeln aus Orten, die außerhalb des Kommunalverbandes liegen, abgeschlossen hat, muß dies in jedem Falle seinem Kommunalverband binnen drei Tagen nach Vollziehung des Vertrages anzeigen. Ebenso ist später in der gleichen Frist der tatsächliche Eingang der Kartoffeln mitzuteilen.

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften Saatkartoffeln absetzt oder erwirbt, oder die rechtzeitige Anzeige nach Ziffer 6 oder 9 verabsäumt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Dresden, den 15. September 1919. 1652 VLA IV

Wirtschaftsministerium.

Landeslebensmittelamt.

Muster zu Ziffer 5.

Kommunalverband Saatkartoffelkarte Nr. Der Landwirt in Eisenbahnstation ist berechtigt in Worten Zentner Saatkartoffeln zu erwerben und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen. (Ort der Aushändigung) den (Unterschrift, Stempel).

Muster zu Ziffer 6 (Rückseite).

Bei Verladung des Saatguts mit der Bahn (Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird) Von in sind mir auf Grund umliegender Saatkarte in Worten Zentner Saatkartoffeln zur Beförderung nach übergeben worden. Die Versandstation (Unterschrift, Stempel).

Muster zu Ziffer 7.

Der Landwirt in hat mir auf Grund der Saatkarte Nr. Zentner Saatkartoffeln bei mir eingegeben. veräußert. Sie sind am

Kurze wichtige Nachrichten.

* Die „Times“ meldet: England hat die Erbschaft der Nacht der täglich heimzubefördernden deutschen Kriegsgefangenen auf täglich 6000 Mann vom nächsten Montag ab angeordnet. Von nächster Woche ab wird ein Teil der deutschen Kriegsgefangenen über Holland und deutsche Häfen nach Deutschland gelieft. * Nach dem Pariser „Journal“ hat Lloyd George eine Aufforderung der Entente an Holland zur Auslieferung des Kaisers durchgeschickt. * In Berlin wurde durch Lebensmittelplünderungen großer Schaden angerichtet. * Der verschärfte Betagerungsstand ist erneut über Belgien verhängt worden. Der Bahnhof sowie die öffentlichen Gebäude sind seit vorgestern früh militärisch besetzt. Die Post- und Straßenbahnbeamten haben den Sympathiestreik erklärt. * In einzelnen Landstrichen von Oldenburg gingen schwere Gewitter nieder. Hühnerergötter Dageb liegt in Viertelmeterhöhe. Der Frustert ist vernichtet.

* Die französische Militärverwaltung der Stadt Zweibrücken hat dieser eine Exkuse von 20 000 Mark angedeutet, weil sich die Person, welche die strategische Verteidigung am Bismarckturm am 1. Sept. veranlaßt hatte, nicht freiwillig gemeldet hat. * In Rom hat sich nichts geändert. D'Annunzio schaltet weiter als Diktator. * In zünftiger Weise wird die Meinung, daß Herr Eruberger amtsmüde sei, als glatt erjudent bezeichnet. * Am 16. Ausschluß der preussischen Landesversammlung wurde mit den Stimmen des Zentrum, der Demokraten und der Deutschen Volkspartei ein Gesetzentwurf angenommen, der Oberpräsidenten zu einer selbständigen Provinz macht. * Das frühere Mitglied der amerikanischen Friedensdelegation William Bullitt erklärt, daß durch Lloyd George ein russisches Friedensangebot vermittelt worden sei. Diese Enthüllung ruft in den Verbündeten große Erregung hervor. * Nach der „Rb. Westf. Sta.“ sind für den Winter neue Prüfungsveruche der Spatzen zu erwarten, deren erstes Ziel die Entwaffnung der Reichswehr

sei; eine Zentralleitung in Weizsäcker solle die Umstrukturierung praktisch durchführen. * In einer größeren Anzahl höherer Schulen Preußens bleiben die Schüler dem Unterricht fern wegen Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten. * In der Berliner Metallarbeiterbewegung ist es noch zu keiner Einigung gekommen, sodaß eine Stilllegung der Betriebe erwartet wird.

Eine Klärungskommission.

Die Verbandskommission, über deren Zusammensetzung bereits eine Wolff-Meldung vom 3. September Aufschluß gibt, trifft am Montag hier in Berlin ein. Sie ist nicht mit der im Friedensvertrag vorgesehenen Kommission, die die Ausführung des Friedensvertrages beaufsichtigen soll, zu verwechseln, sondern ist auf Wunsch der deutschen Regierung hierher entsandt worden, um von vornherein Unklarheiten hinsichtlich der Ausführung des Friedensvertrages sowie hierüber, Marine und Luftschifffahrt in Betracht kommen, zu vermeiden. Die